

sicherten Auftrage sämmtlicher Oberlausitzer Localgewerbevereine mit einem Gesuche des nämlichen Inhalts an das Königliche Gesamtministerium. Zur Begründung desselben werden zunächst die

oben von 1 bis 5

aufgeführten Momente geltend gemacht, dem aber außerdem noch folgende Argumente angeschlossen:

6. wenn man hauptsächlich sociale und sittliche Uebelstände von den Jahrmärkten fürchte, so könnte hiergegen recht wohl Seiten der Obrigkeit besondere Vorkehrung geschehen; man möge nur die Lustbarkeiten zc. entsprechend einschränken;
7. diese sittlichen Gefahren lägen weit mehr in der unnöthig langen Dauer, als in der Zahl der Jahrmärkte, und seien übrigens ganz in demselben Maße bei den Specialmärkten (Viehmärkten zc.) vorhanden, über deren Zahl gleichwohl erfahrungsmäßig die Obrigkeit Bestimmung treffe;
8. die Beschränkung hinsichtlich der Jahrmärkte widerspräche der sonst herrschenden Tendenz nach Befreiung der Wechselwirkung von Angebot und Nachfrage von allen hemmenden Fesseln und involvire zugleich eine Schädigung der Consumenten;
9. habe man im Allgemeinen die natürlichste Ausgleichung aller im Verfolg der Gewerbebefreiung etwa auftretenden Uebelstände von der Concurrrenz erhofft, so sei nicht ersichtlich, warum man das nicht auch hier thue;
10. überdies fehle es auch noch völlig an einer zuverlässigen Statistik über die Umsatzverhältnisse auf den Jahrmärkten; dieselben könnten sich thatsächlich gesteigert haben und es könnten sich durch ihre Verminderung in manchen Gegenden neue Specialmärkte nöthig machen;
11. weiter biete die Einwohnerzahl keinen richtigen Maßstab, es sei vielmehr die Beschränkung hiernach viel zu allgemein. Man müsse individualisiren, es gäbe kleine Ortschaften, die vermöge besonderer örtlicher Verhältnisse, vermöge der Gewohnheit des Publicums zc. eine weit zahlreichere stehende Jahrmarktskundschaft hätten, als der Einwohnerziffer nach viel bedeutendere Orte. — Und
12. schließlich stehe, so viel Petenten wüßten, Sachsen mit der Reduction der Jahrmärkte in Deutschland allein, da ihnen andere Deutsche Länder, welche in der nämlichen Weise vorgegangen, nicht bekannt geworden seien.

Die Petenten baten daher um eine Gesetzworlage dahin, daß
entweder